

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Statut des von Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise von  
Baden errichteten Stipendien-Fonds

[urn:nbn:de:bsz:31-302040](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-302040)

## Statut

des von Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin Luise von  
Baden errichteten

### Stipendien-Fonds.

Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin von Baden  
hat die Gnade gehabt, bei dem Höchstihrem Protektorate unter-  
stehenden Grossherzoglichen Konservatorium für Musik  
zu Karlsruhe einen

#### Stipendien-Fonds

zu stiften, um aus dessen Mitteln solchen unvermögenden, im  
Grossherzogtum Baden heimatberechtigten Schüler-  
innen der Anstalt, welche sich bei unzweifelhafter Begabung durch  
Fleiss und Leistungen auszeichnen, ein gesittetes Betragen an den  
Tag legen und die Ausübung der Musik zum Lebensberufe er-  
wählen wollen, durch Gewährung von Beihilfen ihre Ausbildung  
zu ermöglichen.

Die Erlangung von Beihilfen ist an folgende  
Bedingungen  
geknüpft:

1.

Die Schülerin muss durch mindestens einjährigen Besuch  
des Grossherzoglichen Konservatoriums zu Karlsruhe ihre besondere  
musikalische Begabung nachgewiesen und durch Fleiss und tadel-  
loses Betragen sich einer Berücksichtigung würdig gemacht haben.

2.

Die Beihilfe wird jeweils für ein Schuljahr gewährt; die  
Wiederverwilligung einer Beihilfe an dieselbe Schülerin hängt von  
deren normalem Aufrücken in eine höhere Stufe ab. In jeder der  
beiden Ausbildungsklassen (Mittelklasse, Oberklasse) kann  
eine Jahres-Beihilfe nur zweimal nachgesucht werden.



3.

Die Beihilfen werden auf das Schulgeld verrechnet; erfolgt aus irgend welchem Grunde der Austritt im Laufe des Schuljahres oder treten Verhältnisse ein, welche die Entziehung der Beihilfe veranlassen, so wird die Beihilfe mit der letztgeleisteten Ratenzahlung sistiert.

4.

Die Gesuche um Bewilligung eines Stipendiums sind im Laufe des Monats Juni jeden Jahres mit der Nachweisung der Bedürftigkeit bei der Direktion des Grossherzoglichen Konservatoriums einzureichen.

Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Die Direktion legt die Gesuche mit der Begutachtung der besonderen Befähigung, des Fleisses, der Leistungen und des Betragens im Laufe des Monats Juli der Vermögensverwaltung **Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin** vor.

5.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Beihilfe gewährt wird, bleibt **Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin** vorbehalten.

